

Generationengerechtigkeit in das Grundgesetz

An welcher Stelle könnte „Generationengerechtigkeit“
im Grundgesetz verankert werden?
Und rechtlich betrachtet als was eigentlich?

Von Anne-Katrin Moritz und Dr. Peer-Robin Paulus

In den kommenden Jahrzehnten wird die Bevölkerung in Deutschland drastisch schrumpfen und deutlich altern. Schätzungen für das Jahr 2050 gehen von einer Bevölkerung zwischen 65 und 75 Millionen Menschen aus. Die diversen Lasten aber werden sogar noch zunehmen (Verschuldung des Staates auf allen Ebenen, Unwuchten vieler sozialer Sicherungssysteme; Kosten der Energiewende und der Eurorettung). Weniger Schultern werden mehr zu schultern haben. So viel mehr, dass die Chancen der Jüngeren von Beginn beeinträchtigt sein werden.

GenGer als Staatszielbestimmung?

Denkbar wäre es, dem Leitbild der „Generationengerechtigkeit“ dadurch Verfassungsrang verleihen zu lassen, dass sie zu einem Staatsziel erhoben werden würde. Das könnte wie in Art. 20a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und Tiere) erfolgen. Den Jüngeren würde damit so etwas wie Tierschutz zuteil, zum Beispiel als Artikel 20b. In der Verfassungspraxis spielt Art. 20a GG bislang eine eher untergeordnete Rolle.

Interessant vielleicht, dass schon Art. 20a GG auch die künftigen Generationen mit in seinen Schutzbereich nimmt, Satz 1: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere ...“

GenGer als Gleichheitsgrundrecht?

Beim Thema „Gerechtigkeit“ ist natürlich zunächst an Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) zu denken. Mit diesem Artikel werden allgemeine und besondere Gleichberechtigungen geregelt.

Allerdings entspricht es nicht sehr unserem liberalen Ansatz, an dieser Stelle ein weiteres sich dann womöglich nur endlos auswachsendes Regelwerk wider die Diskriminierung zu schaffen? Außerdem sieht die Welt des Art. 3 immer auch vor, dass vorhandene Ungleichbehandlungen sachlich gerechtfertigt werden können. Und an so etwas wird es nimmer mangeln, geht es etwa um die guten Finanzierungsaufgaben für Kitas und Bildung usw. usf. bei der Staatsverschuldung oder um gute Gründe für die Energiewende oder die Eurorettung. Alles sachlich rechtfertigbar im Sine von Art. 3 GG.

GenGer als Freiheitsgrundrecht

Die GenGer als freiheitliches Abwehrrecht aus z. B. Art. 2 Abs. 1 GG könnte dagegen funktionieren. Berührt wäre die allgemeine Handlungsfreiheit der jüngeren Generationen. Wer unter den Kommenden kann denn künftig noch seine „Persönlichkeit frei entfalten“, wenn er nur noch 15 Stunden täglich rackern muss, um die diversen ihm von seinen Vorfahren auferlegten Zins- und Alters-/Pflege-Umlage-Knechtschaften zu bedienen? Selbstentfaltung unter solchen Konditionen wird immer schwerer werden. Wer (fremde) Schulden abzahlt, kann weniger in seine Bildung und schon gar nichts in seine eigene Altersvorsorge investieren. Und Zeit hat er/sie dann auch immer weniger. Das gute an einem (Abwehr-) Grundrecht ist, dass damit jedermann vor das BVerfG ziehen kann (freilich nach Ausschöpfung des Rechtsweges).

GenGer und das Sozialstaatsprinzip

Nach Art. 20 Absatz 1 GG ist Deutschland ein Sozialstaat. Den Jüngeren widerfährt derzeit etwas, was ihnen gegenüber nicht sehr sozial ist. Aber egal, aus dem „Sozialstaatsprinzip“ erwachsen den Jüngeren im Zweifel mehr Pflichten als Rechte.

Eines der interessantesten Rechte unserer Verfassung birgt Art. 20 IV GG, das Recht auf Widerstand. Diese Stauffenberg-Norm mag irgendwann die wenigen verbliebenen Jungen dazu beflügeln, sich einfach komplett zur Wehr zu setzen, weil „andere Abhilfe“ für die Minorität der Jungen in einer Demokratie der strukturellen Mehrheit der Alten nicht mehr möglich sein wird. Aber Art. 20 Absatz 4 GG ist eine Ausnahme-Regel.

GenGer und die „Schuldenbremse“

In Betracht käme weiter eine Anknüpfung für „Generationengerechtigkeit“ bei der bereits in das Grundgesetz eingefügten „Schuldenbremse“ (Art. 109 Abs. 3 und 155 Abs. 2 GG). In der Tat liegt in dem Verbot von Neuverschuldung ein Schwerpunkt jeder Generationengerechtigkeit-Politik (vgl. BT-Drucksache 16/3399 der FDP-Bundestagsfraktion). Gegen eine Anknüpfung hier spricht allerdings, dass das Thema GenGer damit - weiterhin - sehr eng an dem Themenkreis Schulden und Haushaltskonsolidierung geführt werden würde, während wir es ja gerade weiter, d. h. auf noch weitere Politikfelder, öffnen wollen. GenGer wäre hier nur eine Art Wurmfortsatz.

Fazit

Die Auswirkungen der bisherigen Schuldenwirtschaft aber auch z. B. der demographischen Entwicklung in Deutschland und Europa, der „Euro-Rettung“ oder auch der „Energiewende“ usw. usf. werden unsere Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten prägen. Es sind auch verfassungsrechtliche Erörterungen geboten. Art. 2 Abs. 1 GG wäre hier die beste Normheimat, sofern „Generationengerechtigkeit“ ins GG gehört.